
ASYLBEWERBER & FLÜCHTLINGE

Leitfaden zur Integration in Arbeit
und Ausbildung im Rems-Murr-Kreis

Herausgeber:
Fachkräfteallianz im Rems-Murr-Kreis
2. Auflage – Stand: 10.11.2015

WAS IST FAIR?

F.A.I.R. ist die Fachkräfteallianz im Rems-Murr-Kreis (F.A.I.R.). Eine Initiative der Agentur für Arbeit Waiblingen, des Rems-Murr-Kreis, des DGB Rems-Murr, der IHK Bezirkskammer Rems-Murr, der Kreishandwerkerschaft, und der Südwestmetall Bezirksgruppe Rems-Murr. Seit Dezember 2012 engagiert sich die Allianz, um den Fachkräftebedarf der regionalen Wirtschaft nachhaltig zu sichern. Durch verschiedene Aktionstage, Infoveranstaltungen und Messen werden die unterschiedlichsten Zielgruppen angesprochen und unterstützt.

ZUM LEITFADEN

Dieser Leitfaden dient vorrangig betrieblichen Akteuren und Personalentscheidern im Rems-Murr-Kreis als kleine Hilfestellung in dem sehr komplexen Themenfeld Asyl.

Er bündelt wesentliche Punkte die bei der Integration von **Asylbewerbern und geflüchteten Menschen** in Arbeit und Ausbildung zu beachten sind. Er verweist zudem auf bestehende Infoangebote und ergänzt diese durch regionale Ansprechpartner.

Regelungen für Menschen aus sicheren Herkunftsländern und Drittstaaten werden in diesem Leitfaden nicht aufgegriffen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

INHALTSÜBERSICHT

1. RECHTLICHES

- Allgemeines Seite 3
- Definition der Personenkreise Seite 4
- Arbeitserlaubnisverfahren Seite 5

2. ARBEIT & AUSBILDUNG

Prozessbeschreibungen

- Arbeitsaufnahme Seite 6
- Maßnahme zur Eignungsfeststellung bei einem Arbeitgeber (MAG) Seite 8
- Ausbildung und Einstiegsqualifizierung Seite 9

3. ALLGEMEINE HINWEISE

Seite 10

- Zeitarbeit
- Praktika / betriebliche Tätigkeiten
- Sozialversicherungsnummer
- Steueridentifikationsnummer
- Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern
- Blaue Karte / Blue Card

4. WILLKOMMENSKULTUR

Seite 12

5. ANSPRECHPARTNER

Seite 13

6. LINKLISTE

Seite 15

“Zum einen ist das berufliche und persönliche Hineinbegleiten von Flüchtlingen in unsere Gesellschaftsstrukturen eine wichtige soziale Aufgabe, die, wenn wir sie gut machen, unsere Gesellschaft nachhaltig bereichern wird. Zum anderen erweitert der Austausch den eigenen Horizont. Werte des eigenen Lebens werden wieder klarer und wichtiger.”

Ulrike Maurer

Ulli's Confiserie, Winnenden

RECHTLICHES

Allgemeines

Eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann Personen mit Duldung und Asylbewerbern erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. § 32 Abs. 1 BeschV/ § 61 Abs. 2 AsylVfG

In den Nebenbestimmungen der Duldung/Aufenthaltsgestattung finden Sie einen Hinweis ob eine Arbeitsaufnahme grundsätzlich erlaubt ist.

Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) wird - sofern nicht auf dem eAT vermerkt - mit einem Zusatzblatt ausgegeben, auf dem die Nebenbestimmungen z.B. zur Beschäftigung bzw. zur Erwerbstätigkeit des ausländischen Staatsangehörigen eingetragen sind.

Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel zur Aufenthaltserlaubnis*
Nr. _____
Arbeits-Nr. 3101344

Elektronischer Aufenthaltstitel:
Mögliche Angaben zur Arbeitsaufnahme:
1. Erwerbstätigkeit gestattet
2. Beschäftigung gestattet
3. siehe Zusatzblatt
(welche Arbeitsaufnahme erlaubt ist, steht auf einem Zusatzblatt)

Aufenthaltstitel als Aufkleber im Pass:
Die Angaben zur Arbeitsaufnahme stehen im Aufenthaltstitel

AUFENTHALTSTITEL Y701001V3
Name: SALIHU SHKURTE
Gültig bis: UNBEFRISTET
Ausstellungsort/Gültig ab: BERLIN
01-04-2011
Art des Titels: NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS
Anmerkungen: 19
ERWERBSTÄTIGKEIT GESTATTET
PASS(-ERSATZ)-NR. 874593074
GÜLTIG BIS 31-03-2021
248848
Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers: *Signature*
RESIDENCE PERMIT

Definition der Personenkreise



Grundsätzlich ist für die Aufnahme einer Tätigkeit oder Ausbildung in jedem Fall eine Arbeitserlaubnis bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

Asylsuchender / Asylbewerber

Person, die einen Antrag auf Asyl gestellt hat, über den noch nicht entschieden ist.

Status: Aufenthaltsgestattung

Geduldeter Ausländer

Person, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde – die Abschiebung ist ausgesetzt

Status: Duldung

Asylberechtigter

Person, deren Antrag auf Asyl anerkannt wurde

Titel: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG (=Aufenthaltstitel)

anerkannter Flüchtling

Person, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten hat.

Arbeitserlaubnisverfahren



Die Antragstellung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis erfolgt immer bei der zuständigen Ausländerbehörde am Wohnort des Bewerbers.

VORRANGPRÜFUNG

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung darf nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 39) grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn:

- keine bevorrechtigten Bewerber (EU/EWR Ländern, Schweiz) zur Verfügung stehen
- keine negativen Auswirkungen für den regionalen Arbeitsmarkt zu erwarten sind
- die Beschäftigungsbedingungen geltenden Gesetzen/Tarifen entsprechen und die Bewerber nicht benachteiligt werden

AUSNAHMEN

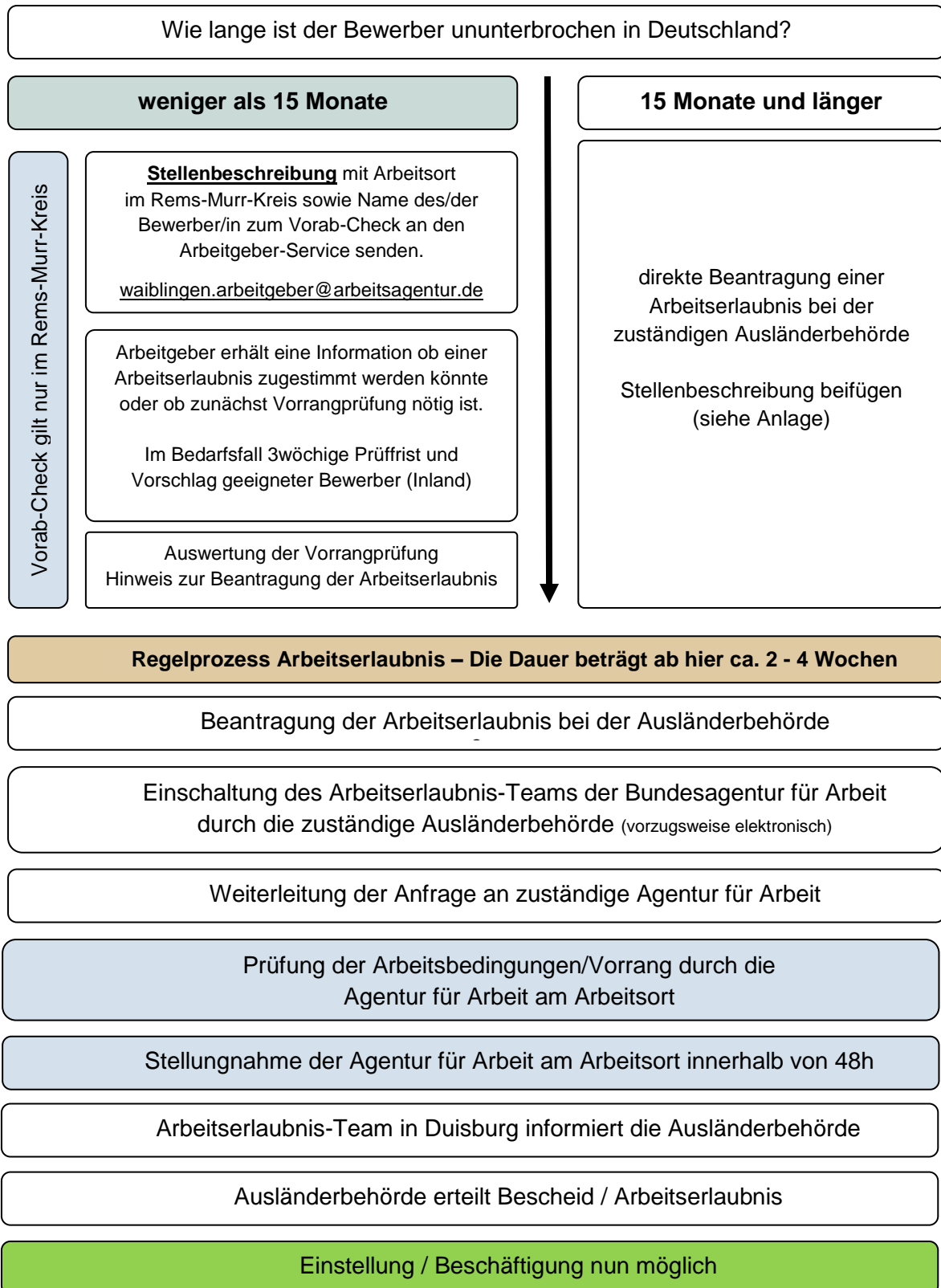
Die Zustimmung wird ohne arbeitsmarktliche Vorrangprüfung erteilt:

- nach einem ununterbrochenen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet von mind. 15 Monaten **oder**
- bei einem Anspruch auf Erteilung einer Blauen Karte EU / Blue Card an Hochschulabsolventen in Engpassberufen **oder**
- für die Zulassung in Ausbildungsberufen nach der „Positivliste“ **oder**
(Die „Positivliste“ ist eine Liste von Berufen, bei denen die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch unter bestimmten Voraussetzungen verantwortbar ist)
- für die Teilnahme an Maßnahmen zur Anerkennung der Berufsqualifikation
- Einstiegsqualifizierung vor einer betrieblichen Ausbildung

2. ARBEIT & AUSBILDUNG

Prozessbeschreibung Arbeitsaufnahme

Situation 1 - Arbeitgeber und Bewerber kennen sich bereits



Situation 2 - Arbeitgeber und Bewerber kennen sich noch nicht

Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit:

Telefon: 0800 4 55 55 20 (kostenfrei) **oder**
Durchwahl Ihres persönlichen Ansprechpartners nutzen

E-Mail: waiblingen.arbeitgeber@arbeitgeber.de
backnang.arbeitgeber@arbeitsagentur.de
schorndorf.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Melden Sie Ihren generellen Arbeitskräftebedarf per **Vermittlungsauftrag** ([Link](#)) und geben Sie zusätzlich Ihr Interesse an geeigneten Asylbewerbern und geflüchteten Menschen an.

Eine Stellenmeldung nur für Asylbewerber oder geflüchtete Menschen Flüchtlinge ist aus rechtlichen Gründen jedoch nicht möglich.



Minijob-Angebote (nicht sozialversicherungspflichtig) erfassen Sie bitte direkt in der JOBBÖRSE. Dort können Sie diese kostenfrei im Internet veröffentlichen.

Linktipp: www.jobboerse.arbeitsagentur.de

Hinweis: Auch für einen Minijob benötigt man eine Arbeitserlaubnis von der örtlichen Ausländerbehörde.

Maßnahme beim Arbeitgeber nach §45 SGB III

DEFINITION: Um vorhandene berufsfachliche Kenntnisse festzustellen oder solche zu vermitteln, kann eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG) erfolgen. Diese wird von oder bei einem Arbeitgeber durchgeführt und darf die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten. Es ist keine Genehmigung der Ausländerbehörde (Arbeiterlaubnis) erforderlich.

Jedoch muss die Maßnahme bei der zuständigen Agentur für Arbeit vorher beantragt werden. Die Teilnahme ist für Asylsuchende und Geduldete erst nach Ablauf der 3-monatigen Wartefrist möglich.

Grundvoraussetzung:

Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung ist lt. den Nebenbestimmungen im Aufenthaltstitel mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet.

Kontaktaufnahme zur Agentur für Arbeit

Mailadresse: Waiblingen.AV-AF@arbeitsagentur.de

Telefon: 07151 / 9519 172 Frau Knox
07151 / 9519 176 Frau Boy

Den **Fragebogen zur Kompetenzerhebung** sowie die **Stellenbeschreibung** per Mail übermitteln, um die Chancen einer künftigen Arbeitsaufnahme vorab zu klären. Sie werden anschließend kontaktiert.

Interne Prüfung zum Erfordernis und zur Dauer der Maßnahme
Vorabprüfung der Arbeitsbedingungen ggf. Vorrangprüfung

Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber und Absprache der nächsten Schritte

persönliche Arbeitslosmeldung des Bewerbers (m/w) in Absprache
mit der Agentur für Arbeit

Aushändigung der Unterlagen an den Bewerber
Versand der Unterlagen an den Arbeitgeber (mit Hinweisen zur Unfallversicherung)

Bei positivem Verlauf der Maßnahme -> Beantragung der Arbeiterlaubnis
mind. 3 Wochen vor Arbeitsaufnahme (**siehe Seite 6**)

Selbstverständlich können Sie auch Ihren persönlichen Ansprechpartner im Arbeitgeber-Service kontaktieren. Dieser hilft Ihnen gerne weiter. Kontaktdaten finden Sie auf Seite 13.

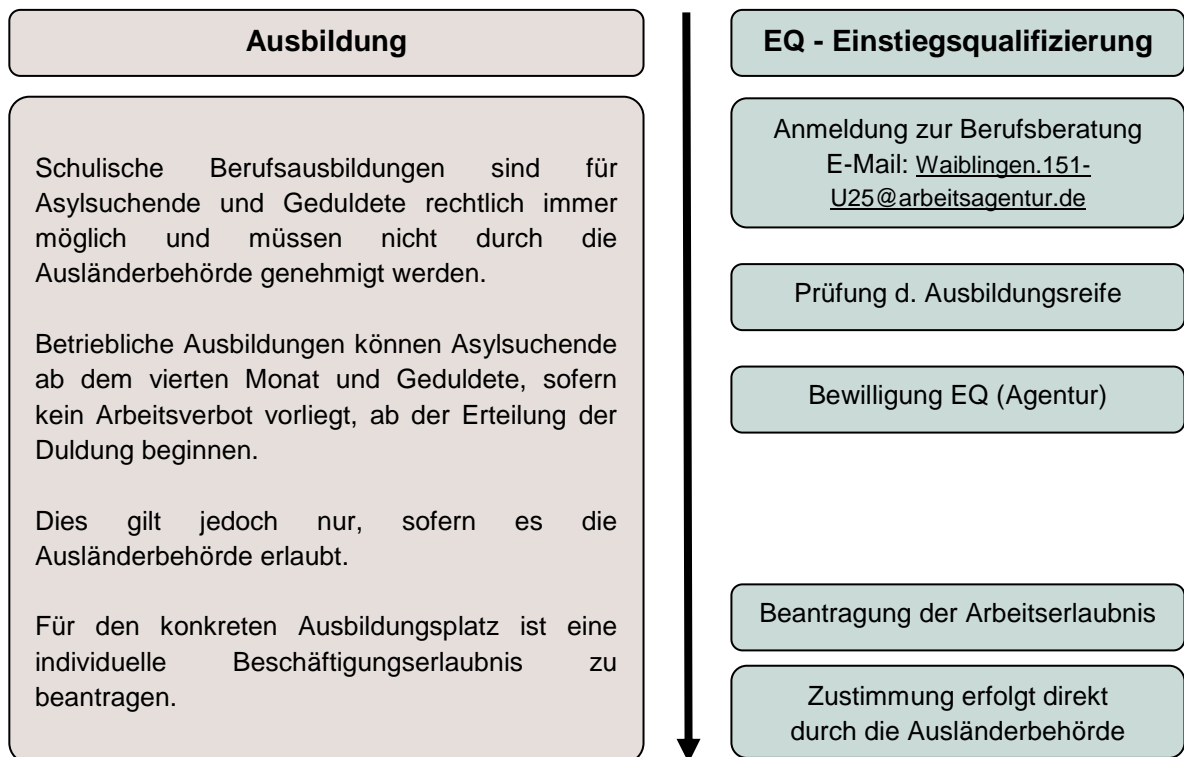
Prozessbeschreibung Ausbildung

Um einen erfolgreichen Ausbildungsverlauf und Abschluss zu gewährleisten sind zunächst grundlegende Deutschkenntnisse erforderlich.

Eine Einstiegsqualifizierung (EQ) ist ein Langzeitpraktikum vor einer möglichen betrieblichen Ausbildung.

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- an eine Ausbildung im Betrieb heranzuführen
- Gelegenheit geben, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen bzw. zu vertiefen
- Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten im täglichen Arbeitsprozess zu beobachten
- die Leistungsfähigkeit besser einschätzen



“Es lohnt sich, mit herzlicher Offenheit aufeinander zuzugehen, voneinander zu lernen und vieles, was uns selbstverständlich erscheint, wieder neu wahrzunehmen.

Ulrike Maurer,
Ulli's Confiserie, Winnenden

3. ALLGEMEINE UND RECHTLICHE HINWEISE

- **ZEITARBEIT**

Wer sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten darf seit 23.10.2015 auch im Bereich der Leiharbeit/Zeitarbeit beschäftigt werden. Eine Arbeitserlaubnis ist dennoch zu beantragen.

- **PRAKTIKA / BETRIEBLICHE TÄTIGKEITEN**

Informationen und Zugangsvoraussetzungen zu weiteren Arten betrieblicher Tätigkeiten und Praktika, die außerhalb von Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit möglich sind, z. B. zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder zur Berufsorientierung sowie Hospitationen und Probebeschäftigungen sind in der Handreichung "Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen" unter www.arbeitsagentur.de/Unternehmen zu finden.

z.B. Orientierungspraktika:

Praktika von bis zu drei Monaten zur Berufsorientierung auf eine Ausbildung oder ein Studium sind von der Zustimmungspflicht der BA ausgenommen. Sie unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn. Asylbewerber und Geduldete erlangen durch diese vorübergehende betriebliche Tätigkeit praktische Kenntnisse und Erfahrungen.

Von einer beruflichen Orientierung ist insbesondere auszugehen, wenn noch keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt. Das betriebliche Orientierungspraktikum muss einen Bezug zu der angestrebten Ausbildung aufweisen.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ausbildung im Anschluss tatsächlich angetreten wird. Es können daher mehrere Orientierungspraktika zustimmungsfrei sein, wenn sich Asylsuchende und Geduldete auf verschiedene Ausbildungen orientieren wollen.

Linktipp: [Übersicht](#) zum Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung bei Praktika für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung. (Quelle: www.einwanderer.net)

- **SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER**

Die Sozialversicherungsnummer bekommen Flüchtlinge von der Krankenkasse.

- **STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER**

Eine Steueridentifikationsnummer erhält auch jeder Arbeitnehmer mit Aufnahme einer Arbeit, falls er noch keine hatte.

- **BESCHÄFTIGUNGSVERBOT FÜR ASYLBEWERBER
BESTIMMTER HERKUNFTSLÄNDER** (gem. §26 BschV (2))

Für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsländern wie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden.

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde.

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat.

Satz 3 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausreisen.

- **BLAUE KARTE / BLUE CARD**

Die Vorrangprüfung entfällt bereits nach 3 Monaten:

- bei Asylsuchenden und Geduldeten, die Hochschulabsolventen sind und die die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU in Engpass-berufen erfüllen **oder**
- bei Fachkräften, die eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit haben **oder**
- an einer Maßnahme für die Berufsankennung teilnehmen

Voraussetzung für eine Arbeitsaufnahme ist jedoch ein Mindestbruttoeinkommen für die zu besetzende Stelle, das aktuell bei 48.400 Euro pro Jahr liegt. Für sogenannte Mangelberufe wurde eine verringerte Gehaltsgrenze bestimmt. Für das Jahr 2015 beträgt sie 37.752 Euro.

Die Erteilung der Blue Card EU kann grundsätzlich nur nach Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die sogenannte Vorrangprüfung wird nicht durchgeführt. Informationen zur Blauen Karte finden Sie unter www.bamf.de > Migration nach Deutschland > Arbeiten in Deutschland > Bürger eines Drittstaats > Blaue Karte EU.

4. WILLKOMMENSKULTUR

Eine Willkommenskultur beinhaltet:

- Offenheit, Neugier und Ideenreichtum
- Unterstützung durch die gesamte Unternehmensleitung
- Bereitschaft von anderen Mitarbeitern
- gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme

“Die Vermittlung von Arbeit an die Asylanten sollte eigentlich selbstverständlich sein, denn man sollte immer bedenken, auch wir könnten mal in diese Situation kommen.”

Hermann Giesser

Geschäftsleitung der Johannes Giesser Messerfabrik, Winnenden

Eine gelebte Willkommenskultur...

- erleichtert die Eingliederung in den Arbeitsprozess
- bindet Mitarbeiter langfristig ans Unternehmen
- fördert ein positives Betriebsklima und Arbeitsweise
- steigert Image und Ansehen des Unternehmens

Unterstützungsmöglichkeiten im Betrieb

- Patenprogramm und ggf. Sprachcoach einrichten
- Einarbeitungsplan erstellen
- freundliche Aufnahme sicherstellen
- Vernetzung innerhalb des Unternehmens ermöglichen
- „Knigge“ im Umgang miteinander
- klar miteinander kommunizieren

Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb des Betriebes

- Patenprogramm fördern
- Unterstützung bei Behördengängen
- Deutschkurse ermöglichen
- Wohnungssuche begleiten (z.B. Schwarzes Brett...)
- Kinderbetreuung unterstützen
- Arztsuche, Bank, Telefon/Internet...

Linktipp: [Willkommensmappe](#)

5. ANSPRECHPARTNER

LANDRATSAMT REMS-MURR-KREIS | Ausländerbehörde

zuständig für: Alfdorf, Berglen, Großerlach, Kaisersbach, Kernen i.R., Korb, Leutenbach, Murrhardt, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schwaikheim, Spiegelberg, Sulzbach/Murr, Urbach, Welzheim und Winterbach.

Anschrift: Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen
Telefon: 07151 501-1368 (nur allg. Auskünfte)

Für Auskünfte zu konkreten Problemstellungen wenden Sie sich bitte an die auf der Homepage genannten Ansprechpartner.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

STADT BACKNANG | Ausländeramt

Anschrift: Im Biegel 13, 71522 Backnang
Telefon: 07191 894-285 oder 894-391
E-Mail: rechts-ordnungsamt@backnang.de

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 08:30 bis 12:00
Mittwoch 15:00 bis 18:00, Freitag 08:30 bis 13:00

STADT FELLBACH | Ausländeramt

Anschrift: Marktplatz 1, 70734 Fellbach
Telefon: 0711 5851-121
E-Mail: auslaenderamt@fellbach.de

Sprechzeiten: Mo - Mi 8:00 - 14:00
Do 8:00 - 18:30
Fr 8:00 - 12:00

STADT SCHORNDORF | Ausländeramt | Fachbereich Bürger-Service

Anschrift: Urbanstraße 24, 73614 Schorndorf
Telefon: 07181 602-0
E-Mail: stadt@schorndorf.de

Sprechzeiten: Montag: 08:00 - 14:00
Dienstag: 08:00 - 14:00
Mittwoch: 07:00 - 13:00
Donnerstag: 08:00 - 18:00
Freitag: 08:00 - 12:00

STADT WAIBLINGEN | Ausländeramt | Bürgerbüro

Anschrift: Kurze Strasse 33, 71332 Waiblingen
Telefon: 07151 5001-207
E-Mail: buergerbuero@waiblingen.de

Sprechzeiten: Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

STADT WEINSTADT | Ausländeramt

Anschrift: Marktplatz 1, 71384 Weinstadt
Telefon: 07151 693-208 oder 693-300
E-Mail: auslaenderabteilung@weinstadt.de

Sprechzeiten: Montag: 08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr & 15:00 - 19:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 16:00 Uhr

STADT WINNENDEN | Ausländerangelegenheiten | Bürgerservicestelle

Anschrift: Torstraße 10, 71364 Winnenden
Telefon: 07195 13-193
E-Mail: Buergerservicestelle@winnenden.de

Sprechzeiten: Montag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

AGENTUR FÜR ARBEIT / JOBCENTER

Arbeitsvermittlung Frau Knox 07151 9519-172
Frau Boy 07151 9519-176
waiblingen.AV-AF@arbeitsagentur.de

Arbeitgeber-Service Hotline 0800 4 5555 20 (kostenfrei)
waiblingen.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

KOORDINIERUNGSSTELLE EHRENAMT (Landratsamt Rems-Murr)

Hotline 0162 138 7082 (derzeit von 8-16 Uhr)

ARBEITSERLAUBNIS TEAM – DUISBURG (BA)

Telefon: +49 (0)228 / 713 – 2000
Fax: +49 (0)203 9907 259
E-Mail-Adresse Essen.008-OS@arbeitsagentur.de

6. LINKLISTE

Flüchtlingsrat

<http://fluechtlingsrat-bw.de/>

Welcome Center der Region Stuttgart

www.welcome.region-stuttgart.de

IHK Region Stuttgart

KAUSA Servicestelle Region Stuttgart

Muhammet Karatas (Projektleiter)

muhammet.karatas@stuttgart.ihk.de

Edi Matic 0711 / 2005 - 1250

edi.matic@stuttgart.ihk.de

Anerkennung ausländischer Abschlüsse:

www.anererkennung-in-deutschland.de oder www.anabin.de

Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel

<http://www.aufenthaltsrecht.org/Infoblatt%20eAT%20-%20Arbeitgeber.pdf>

Informationen zu den Zuständigkeiten der AE-Teams und Kontaktdaten

www.zav.de/arbeitsmarktzulassung

Aktuelle Positivliste der ZAV

www.zav.de/Positivliste

BLAUE KARTE (Blue Card)

<http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/BuergerDrittstaat/BlaueKarte/blaue-karte-node.html>

Stellenbeschreibung Agentur für Arbeit

klicken Sie bitte [hier](#)

Fragebogen zur Kompetenzerhebung von Asylbewerbern

klicken Sie bitte [hier](#)

Potentiale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen

klicken Sie bitte [hier](#)

Merkblatt 7 – Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

klicken Sie bitte [hier](#)

IMPRESSUM

Herausgeber
Fachkräfteallianz im Rems-Murr-Kreis (F.A.I.R.)

Redaktion:
Robert Steinbock, Daniela Duppi,
Barbara Keller, Annette Götzl, Angela Wende,
Stefanie Böhm, Anja Carrillo

2. Auflage

Stand: 10.11.2015